

**Verordnung der Landesregierung zur weiteren schrittweisen Lockerung  
der coronabedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Mecklenburg-Vorpommern  
(Corona-Lockerungs-LVO MV)  
Vom 7. Juli 2020\***

[Zum Ausgangs- oder Titeldokument](#)

**Fundstelle:** GVOBl. M-V 2020, S. 518

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2020 (GVOBl. M-V S. 858)

**Fußnoten**

- \*) Verkündet als Artikel 1 der Verordnung der Landesregierung zur Corona-Lockerungs-LVO MV und zur Änderung der Quarantäneverordnung vom 7. Juli 2020.

**§ 1**

**Kontaktbeschränkungen, Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung**

Bürgerinnen und Bürgern wird empfohlen, die Zahl der Menschen, mit denen sie Kontakt haben, möglichst gering zu halten und den Personenkreis möglichst konstant zu belassen. Im Übrigen ist in der Öffentlichkeit, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten. Es wird empfohlen, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen.

**§ 2**

**Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten**

- (1) Für den Betrieb und den Besuch von Verkaufsstellen des Einzelhandels besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 1 einzuhalten.
- (2) Für den Betrieb und den Besuch von Dienstleistungsbetrieben und Handwerksbetrieben besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 2 einzuhalten.
- (3) Für den Betrieb und den Besuch von Betrieben des Heilmittelbereichs und Dienstleistungsbetrieben im Bereich der Körperpflege wie Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios, Sonnenstudios, Tattoo-Studios und ähnlichen Betrieben, bei denen eine körperliche Nähe unabdingbar ist besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 3 einzuhalten.
- (4) In Arztpraxen, Psychotherapeutenpraxen und Praxen anderer Gesundheitsberufe besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 4 einzuhalten.
- (5) Für den Betrieb und den Besuch von Kinos besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 5 einzuhalten.
- (6) Für den Betrieb und den Besuch von Autokinos besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 6 einzuhalten.
- (7) Für den Betrieb und den Besuch von Theatern, Konzerthäusern und Opern besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 7 einzuhalten.
- (8) Für den Betrieb und den Besuch von Galerien, kulturellen Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten (inkl. Außenanlagen) besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 8 einzuhalten.

(9) Für den Betrieb und den Besuch von Bibliotheken und Archiven besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 9 einzuhalten.

(10) Für Chöre und Musikensembles im Profi-, Amateur- und Laienbereich besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 10 einzuhalten.

(11) Für den Betrieb und den Besuch von ortsgebundenen und mobilen Freizeitparks (Schausteller) besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 11 einzuhalten.

(12) Für den Betrieb und den Besuch von Zirkussen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 12 einzuhalten.

(13) Für den Betrieb und den Besuch von Zoos, Tier- und Vogelparks und botanischen Gärten besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 13 einzuhalten.

(14) Für den Betrieb und den Besuch von Spezialmärkten, Floh- und Trödelmärkten sowie ähnlichen Märkten besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 14 einzuhalten.

(14a) Jahrmärkte nach § 68 Absatz 2 Gewerbeordnung (insbesondere Herbst- und Weihnachtsmärkte) können im Einzelfall durch die zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern ab dem 1. Oktober 2020 genehmigt werden. § 8 Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt. Für den Betrieb und den Besuch von Jahrmärkten besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 14a einzuhalten.

(15) Für den Betrieb und den Besuch von tourismusaffinen Dienstleistungen im Freien, für die Verleihstellen von Wasserfahrzeugen und die Betriebe der Fahrgastschiffahrt oder Reisebusse sowie für die Tourismusinformationen und Besucherzentren in Nationalparks, für Outdoor-Freizeitangeboten und ähnliche Einrichtungen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 15 einzuhalten.

(16) Für den Betrieb und den Besuch von Indoor-Freizeitaktivitäten besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 16 einzuhalten.

(17) Für den Betrieb und den Besuch von öffentlich zugänglichen Spielplätzen und anderen Spielplätzen im Freien sowie für den Betrieb und den Besuch von Indoor-Spielplätze besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 17 einzuhalten.

(18) Für den Betrieb und den Besuch von im Freien angelegte öffentliche Badeanstalten im Sinne von Freibädern sowie Schwimm- und Badeteiche mit Wasseraufbereitung besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 18 einzuhalten.

(19) An Naturstränden, Naturgewässern und frei angelegten öffentlichen Badestellen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 19 einzuhalten.

(20) Für den Betrieb und den Besuch von Schwimm- und Spaßbädern besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 20 einzuhalten.

(21) Für den Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport (Sportbetrieb) in allen Sportarten, auch mit Zuschauenden, besteht die Pflicht, die Auflagen der Anlage 21 einzuhalten.

(22) Athletinnen und Athleten des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Deutschen Behindertensportverbandes mit dem Status Bundeskader sowie Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, die mit dem Sport ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten, dürfen

öffentliche und private Sportanlagen für den Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb in allen Sportarten, auch mit Zuschauenden, nutzen. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 22 einzuhalten.

(22a) Der Spiel- und Wettkampfbetrieb im Sinne des Absatzes 22 mit einer Zuschauerzahl von mehr als 500 Personen auf der Sportanlage im Outdoor-Bereich und mehr als 200 Personen in der Sportanlage im Indoor-Bereich bedarf der vorherigen Genehmigung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern. Für die Durchführung und den Besuch von sportlichen Wettkämpfen auf öffentlichen und privaten Sportanlagen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 22 einzuhalten.

(23) Für den Betrieb und den Besuch von Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 23 einzuhalten.

(24) Für den Betrieb und den Besuch von Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 24 einzuhalten.

(25) Für den Betrieb von Fahrschulen, Technischen Prüfstellen für den Straßenverkehr, Flugschulen, Jagdschulen sowie ähnlichen Einrichtungen (zum Beispiel Angelschulen) sowie für die Durchführung des theoretischen und des praktischen Unterrichts besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 25 einzuhalten. Dies gilt auch für

1. die Ausbildung und Prüfung von Fahrlehrern;
2. die Qualifikation von Berufskraftfahrern;
3. Seminare nach § 36 der Fahrerlaubnis-Verordnung;
4. Schulungen in Erster Hilfe nach § 68 der Fahrerlaubnis-Verordnung;
5. Kurse nach § 70 der Fahrerlaubnis-Verordnung;
6. Schulungen, die aufgrund von Regelungen in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung durchgeführt werden.

(26) Für den Betrieb und den Besuch von Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 26 einzuhalten.

(27) Für den Betrieb und den Besuch von soziokulturellen Zentren besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 27 einzuhalten.

(28) Für den Betrieb und den Besuch von Musik- und Jugendkunstschulen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 28 einzuhalten.

(29) Messen nach § 64 Gewerbeordnung und Ausstellungen nach § 65 Gewerbeordnung können im Einzelfall durch die zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern genehmigt werden. Für den Betrieb und den Besuch von Messen und Ausstellungen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 29 einzuhalten.

(30) Prostitution ist untersagt. Das Prostitutionsgewerbe ist für den Publikumsverkehr geschlossen.

### **§ 3 Gaststätten**

(1) Für den Betrieb und den Besuch von Gaststätten im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gaststättengesetzes (Speisewirtschaften) und Gaststätten im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gaststättengesetzes (Schankwirtschaften) besteht die Pflicht, die in Anlage 30 genannten Auflagen einzuhalten. Clubs und Diskotheken dürfen als Gaststätten im Sinne des Satzes 1 öffnen. Tanzen und ähnliche Aktivitäten sind in allen Gaststätten verboten.

(2) Die Belieferung, die Mitnahme und der Außer-Haus-Verkauf sind zulässig. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 31 einzuhalten.

(3) Zusammenkünfte aus familiären Anlässen können als geschlossene Gesellschaft mit bis zu 75 Personen in separaten Räumlichkeiten durchgeführt werden. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 32 einzuhalten. Absatz 1 Satz 3 findet keine Anwendung.

(4) Nicht öffentlich zugängliche Personalrestaurants, Kantinen und ähnliche Betriebe dürfen ihren Betrieb fortsetzen, sofern ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(5) Für Dienstleistungsangebote in gastronomischen Einrichtungen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 33 einzuhalten.

### **§ 4 Beherbergung**

Eine Beherbergung von Personen, die nach § 5 in das Land Mecklenburg-Vorpommern einreisen und sich dort aufhalten dürfen, ist erlaubt. Soweit eine Einreise oder ein Aufenthalt gemäß § 5 für den Betreiber erkennbar nicht gestattet ist, sind die Betreiber verpflichtet, die Gäste spätestens am Tag vor der Anreise darauf hinzuweisen und dies zu dokumentieren. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 34 einzuhalten.

### **§ 5 Reisen nach Mecklenburg-Vorpommern**

(1) Die Einreise nach und der Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern sind gestattet. Bei allen Einreisen nach Mecklenburg-Vorpommern bleiben die Regelungen der Verordnung der Landesregierung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern unberührt.

(2) Personen, die sich

1. innerhalb der letzten 14 Tage vor dem beabsichtigten Besuch in einem vom durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingestuft und vom Robert Koch-Institut unter der Internetadresse <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete> veröffentlichten internationalen Risikogebiet (ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht) aufgehalten haben

oder

- 2.

in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben oder darin ihren Wohnsitz haben, in dem in den letzten sieben Tagen vor der Einreise die Zahl der Neuinfektionen laut der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts pro 100 000 Einwohner höher als 50 ist,

ist die Einreise nach oder der Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern untersagt, soweit die folgenden Absätze 3 bis 12 nichts anderes bestimmen. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern kann aufgrund belastbarer epidemiologischer Erkenntnisse durch das Robert Koch-Institut bei lokalisiertem und klar regional eingrenzbarem Infektionsgeschehen in außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern liegenden Landkreisen oder kreisfreien Städten Ausnahmen von Nummer 2 zulassen. Diese sind auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) zu veröffentlichen.

(3) Das Verbot in Absatz 2 gilt nicht für Personen, die ihre Haupt- oder Nebenwohnung in Mecklenburg-Vorpommern oder im Amt Neuhaus gemeldet haben. Diese Personen können sich von im selben Haushalt lebenden Personen begleiten lassen.

(4) Das Verbot in Absatz 2 gilt nicht für Personen, die mit Betreibern von Campingplätzen, Vermietern von Ferienwohnungen und -häusern oder Hausbooten oder vergleichbaren Anbietern bis einschließlich 31. August 2020 einen Vertrag über mindestens sechs Monate für das Jahr 2020 abgeschlossen haben sowie nicht für Personen, die Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder Pächter eines auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegenden Grundstücks, Kleingartens oder Bootseigner mit Liegeplatz in Mecklenburg-Vorpommern sind. Diese Personen können sich von im selben Haushalt lebenden Personen begleiten lassen.

(5) Das Verbot in Absatz 2 gilt ferner nicht für Personen, die in Mecklenburg-Vorpommern eine allgemeinbildende Schule, berufliche Schule oder Schule für Erwachsene besuchen oder an einer Hochschule im Sinne des § 1 Landeshochschulgesetz immatrikuliert sind. Diese Personen können sich von im selben Haushalt lebenden Personen begleiten lassen.

(6) Das Verbot in Absatz 2 gilt nicht für Reisen, die für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten erforderlich sind.

(7) Das Verbot in Absatz 2 gilt nicht für Anlässe, bei denen die Anwesenheit der reisenden Person aus rechtlichen Gründen oder zur Erfüllung einer moralischen Verpflichtung zwingend erforderlich ist.

(8) Das Verbot in Absatz 2 gilt ferner nicht für Personen, die in Mecklenburg-Vorpommern die Ehe schließen und keinen Wohnsitz im Sinne des Absatzes 3 in Mecklenburg-Vorpommern haben.

(9) Das Verbot in Absatz 2 gilt nicht für Reisen zu privaten Besuchen bei Familienangehörigen (Kernfamilie), die ihren ersten Wohnsitz (Haupt- oder alleinige Wohnung nach dem Bundesmeldegesetz) in Mecklenburg-Vorpommern haben. Familienangehörige (Kernfamilie) sind hierbei Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkel, Urenkel, Großeltern und Urgroßeltern. Ein solcher Familienbesuch ist jeweils auch zusammen mit dem Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Lebensgefährten möglich.

(10) Das Verbot in Absatz 2 gilt nicht für Umzüge nach Mecklenburg-Vorpommern.

(11) Das Verbot in Absatz 2 gilt nicht für Jagdausübungsberechtigte mit erstem Hauptwohnsitz außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns, die über das Jagdausübungsrecht in einem Jagdbezirk in

Mecklenburg-Vorpommern verfügen oder Inhaber einer entgeltlichen Jahresjagderlaubnis für einen Jagdbezirk in Mecklenburg-Vorpommern sind.

(12) Das Verbot in Absatz 2 gilt nicht für Personen, die eine verbindliche Buchung für mindestens eine Übernachtung in Beherbergungsbetrieben des Landes Mecklenburg-Vorpommern verfügen und ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache vorweisen können, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das Zeugnis ist der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut unter <https://www.rki.de/covid-19-tests> [https://www.rki.de/covid-19-tests] veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden ist. Das ärztliche Zeugnis ist für mindestens 14 Tage nach Einreise aufzubewahren. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.

(13) Personen, die sich entgegen des Verbotes in Absatz 2 in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten und für die keine Ausnahme nach den Absätzen 3 – 12 gilt, haben unabhängig vom Tag ihrer Einreise das Land Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich zu verlassen. Dies gilt nicht, wenn sie sich zur Entgegennahme von Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten.

(14) Von Absatz 2 nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland oder nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf direktem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist hierbei gestattet.

## § 6

### **Besuchs- und Betretungseinschränkungen für Krankenhäuser und weitere stationäre Einrichtungen nach SGB V**

(1) Die Betretung und der Besuch von Personen in Krankenhäusern und weiteren stationären Einrichtungen nach dem SGB V sind untersagt. Abweichend hiervon sind die Betretung durch und der Besuch von Personen in Krankenhäusern und weiteren stationären Einrichtungen nach dem SGB V durch eine feste Kontaktperson oder durch die Kernfamilie (eine Person pro Tag) zulässig. Den Krankenhäusern ist gestattet, Besucherströme aus medizinischen Gründen und auf Grund räumlicher oder personeller Kapazitäten zeitlich und räumlich zu ordnen. Kriterien bei der Terminvergabe können insbesondere die zu erwartende Verweildauer des Patienten oder medizinische Gründe sein.

(2) In besonders gelagerten Einzelfällen (Härtefällen) können durch die Leitung der Einrichtung Ausnahmen zugelassen werden, insbesondere in stationären Hospizen kann die Besuchsregelung erweitert werden.

(3) Für den Betrieb und den Besuch der jeweiligen Einrichtung besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 35 einzuhalten.

## § 7

### **Sitzungen kommunaler Gremien, Kommunalwahlen**

In Sitzungen kommunaler Vertretungen und sonstiger kommunaler Gremien sowie für kommunale Wahlen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 36 einzuhalten.

**§ 8****Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen aller Art**

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen sind untersagt, soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen. Dies gilt bis 31. Dezember 2020 insbesondere für Großveranstaltungen. Zusammenkünfte wie Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen sind unzulässig. Volksfeste, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen-, Wein- und Schützenfeste oder Kirmes-Veranstaltungen sind ungeachtet der folgenden Absätze verboten.

(2) Das Verbot in Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Das Verbot nach Absatz 1 Satz 1 gilt ferner nicht für Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich. Das Verbot nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen von Maßnahmeträgern, Beschäftigungsgesellschaften oder sonstigen Dienstleistern. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 37 einzuhalten.

(3) Für Versammlungen unter freiem Himmel nach dem Versammlungsgesetz mit bis zu 500 Teilnehmenden gilt das Verbot in Absatz 1 Satz 1 nicht, wenn die Auflagen aus Anlage 38 eingehalten werden. Für Versammlungen unter freiem Himmel nach dem Versammlungsgesetz mit mehr als 500 Teilnehmenden kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung der Versammlungsbehörde nach Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern unter Beachtung der Anforderungen nach Satz 1 erteilt werden. Die Versammlungsbehörde berücksichtigt bei ihrer Entscheidung, weitere Versammlungen zuzulassen, auch die aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlichen Abstände zu bereits angemeldeten Versammlungen.

(4) Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Kapellen und in ähnlichen Räumlichkeiten oder unter freiem Himmel sind zulässig. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 39 einzuhalten.

(5) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, an denen maximal 200 Personen teilnehmen, sowie für Veranstaltungen unter freiem Himmel, an denen maximal 500 Personen teilnehmen. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 40 einzuhalten. Die zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern kann Ausnahmegenehmigungen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 400 Personen und im Freien mit maximal 1.000 Personen und Ausnahmegenehmigungen für eine weitergehende Überschreitung der Teilnehmerzahl für gesetzlich oder satzungsmäßig erforderliche Veranstaltungen und Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Parteien erteilen.

(6) Die Nutzung des Öffentlichen Personenverkehrs und anderer Verkehrsmittel mit Publikumsverkehr gilt nicht als Ansammlung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1. In allen Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs (Straßenbahnen, Busse, Taxen), in den Zügen des Schienenpersonenverkehrs, auf allen ausschließlich innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns verkehrenden Fähren und in sonstigen Verkehrsmitteln mit Publikumsverkehr (zum Beispiel Luftfahrzeuge) sowie in öffentlich zugänglichen Bereichen von Bahnhofsgebäuden und von anderen Innenbereichen sonstiger Einrichtungen des Öffentlichen Personenverkehrs, in den dem Publikumsverkehr zugänglichen Innenbereichen von Häfen sowie in Abfertigungshallen an Flughäfen und für Schiffsreisen sind die Auflagen aus Anlage 41 einzuhalten. Dies gilt auch an Bushaltestellen und in anderen Wartebereichen im Freien von Einrichtungen der Personenbeförderung, sofern der Abstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann.

(7) Das Selbstorganisationsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte und Behörden bleiben unberührt.

(8) Zusammenkünfte aus familiären Anlässen in der privaten Häuslichkeit und in privaten Einrichtungen und ähnlichen nicht öffentlich zugänglichen Bereichen sind für einen Teilnehmerkreis von höchstens 50 Personen zulässig. Bei gewichtigen familiären Anlässen, wie insbesondere Hochzeiten, Ehejubiläen, besonderen Altersjubiläen, Jugendweihen und religiösen Festen, sind diese Zusammenkünfte mit bis zu 75 Personen zulässig. Bei Zusammenkünften nach den Sätzen 1 und 2 ist das Tanzen erlaubt. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 42 einzuhalten.

(9) Trauungen und Beisetzungen sind für einen Teilnehmerkreis von höchstens 75 Personen zulässig. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 43 einzuhalten.

## **§ 9 Zuständigkeiten**

Neben den nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 8b Infektionsschutzausführungsgesetz M-V zuständigen Behörden sind für die Durchführung dieser Verordnung auch die örtlichen Ordnungsbehörden nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung M-V zuständig.

## **§ 10 Anlagen**

Die in dieser Verordnung genannten und im Anhang angeführten Anlagen 1 bis 43 sind Bestandteil der Verordnung.

## **§ 11 Strafvorschriften, Ordnungswidrigkeiten**

(1) Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 Infektionsschutzgesetz wird hingewiesen.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 2 Absätze 1 bis 30, § 3 Absätze 1 bis 5, § 4 Sätze 2 und 3, § 5 Absätze 2 und 13, § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 7 und § 8 Absatz 1, Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 2, Absatz 6 Satz 2 und 3, Absatz 8 und Absatz 9 verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 150 bis 25.000 Euro verfolgt werden. Bei Verstößen gegen die Pflicht aus den in Satz 1 bezeichneten Vorschriften, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, oder bei einem nicht ordnungsgemäßen Nase und Mund abdeckenden Tragen der Mund-Nase-Bedeckung kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 50 bis 150 Euro verfolgt werden. Satz 1 und 2 gelten auch für Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.

(3) Die Zuständigkeit für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten wird gemäß § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auf die nach § 2 Absatz 2 Nummer 8b Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern sowie die nach § 9 dieser Verordnung zuständigen Behörden übertragen.

## **§ 12 Ermächtigung**

(1) Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung wird gemäß § 32 Satz 2 Infektionsschutzgesetz ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Gesundheit und für Bildung

zuständigen Ministerien zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 2 Absatz 2 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch und zu Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in Einrichtungen und Tagespflegestellen nach §§ 43 und 45 Absatz 1 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch zu treffen.

(2) Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung wird gemäß § 32 Satz 2 Infektionsschutzgesetz ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in Einrichtungen, Unterkünften, Diensten und Angeboten der beruflichen Rehabilitation nach § 51 und der Eingliederungshilfe im Sinne des § 90 Absatz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch, der Pflege nach § 72 Absatz 1 und Unterstützungsangebote im Alltag nach § 45a Elfte Buch Sozialgesetzbuch, der Sozialhilfe nach §§ 67 f. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch sowie der Sozial- und Gesundheitsberatung zu treffen.

(3) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit wird gemäß § 32 Satz 2 Infektionsschutzgesetz ermächtigt, zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu Kapazitätsbeschränkungen sowie zur Ausgestaltung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation, mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch besteht, zu erlassen.

(4) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit wird gemäß § 32 Satz 2 Infektionsschutzgesetz ermächtigt, zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-CoV-2, im Einvernehmen mit der jeweils auch fachlich betroffenen obersten Landesbehörde, die Maßgaben gemäß den Anlagen zu dieser Verordnung sowie das Anlagenverzeichnis durch Rechtsverordnung an die jeweilige epidemiologische Lage anzupassen.

### **§ 13 Außerkräftreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 9. Oktober 2020 außer Kraft.

#### **Anlagenverzeichnis**

Nummer der Anlage	§ (Absatz)	Anlage gilt für
<u>1</u>	2 (1)	• Einzelhandel
<u>2</u>	2 (2)	• Dienstleistungsbetriebe • Handwerksbetriebe
<u>3</u>	2 (3)	• Betriebe des Heilmittelbereichs • körpernahe Dienstleistungsbetriebe
<u>4</u>	2 (4)	• Arztpraxen •

3. Zu anderen Personen ist ein Mindestabstands von 1,5 Meter in gemeinschaftlich genutzten Bereichen, ausgenommen zu Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, einzuhalten.
4. Besucherzahlen sind so zu begrenzen, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann.
5. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit Covid-19 muss eine Person pro Besuchergruppe in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit des Besuches. Die jeweiligen Tageslisten sind vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
6. Beschäftigte mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen; Dies gilt nicht, soweit sie durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden.
7. Es ist ein Wegeleitsystem zu entwickeln und umzusetzen.
8. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Besucherinnen und Besucher sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Kinder mit erhöhtem Risiko einer COVID-19-Erkrankung die Anlage nicht nutzen sollten.

## **Anlage 18**

### zu § 2 Absatz 18

#### **Auflagen für im Freien angelegte öffentliche Badeanstalten im Sinne von Freibädern sowie Schwimm- und Badeteichen mit Wasseraufbereitung**

1. Es ist ein an die aktuellen epidemiologischen Veränderungen angepasstes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit des Besuches. Die Anwesenheitsliste ist für die

Dauer von vier Wochen nach Ende der Behandlung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

3. Die Abstandshaltung von 1,5 Meter muss zwischen Badegästen und auch an Stränden und beim Baden eingehalten werden. Dies gilt auch für Mitarbeiter der Badeanstalten; eine Ausnahme besteht für in Häuslichkeiten zusammenlebende Familien und Begleitpersonen Pflegebedürftiger.
4. Bei Badeanstalten sind Zugangswege so zu gestalten, dass auch beim Betreten und Verlassen ausreichend Platz für die Abstandswahrung vorhanden ist.
5. Bei Badeanstalten mit Ticketverkauf oder Ticketausgabe sind die Zugangswege so zu gestalten, dass der Abstand von mindestens 1,5 Meter zwischen Besuchern und Mitarbeitern eingehalten werden kann; es sind mechanische Schutzmaßnahmen (Schutzschilde) zu installieren.
6. Es hat eine Zutrittssteuerung zu erfolgen.
7. Es sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen.
8. Die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Badegäste in abgegrenzten Bereichen ist zu beschränken.
9. Es sind Hinweisschilder für das Verhalten der Besucher im Zugangsbereich aufzustellen.
10. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Besucherinnen und Besucher sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
11. Die Handkontaktflächen in den Zugangsbereichen, Sitz- und Liegeflächen, einschließlich Strandkörbe sowie Barfuß- und Sanitärbereiche sind mindestens täglich mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu reinigen.
12. Die Sammelumkleiden bleiben geschlossen.
13. Hinsichtlich der Nutzung von Duschen sowie Schwimmbecken, Saunen, Wellnessbereichen und Solarien sind die folgenden. Auflagen einzuhalten:
  - a) Vor Wiederinbetriebnahme hat ein Nachweis zur Wasserqualität gemäß DIN 19643 Teil 1 sowie UBA-Empfehlung „Hygieneanforderungen an Bäder und deren Überwachung“ vom

04.12.2013 zu erfolgen. Ebenso sind die Trinkwasserinstallationen, insbesondere auch die Warmwassersysteme, auf Legionellen zu überprüfen.

- b) Die Aufbereitung des Wassers ist mit Filtration und Desinfektion ein wirksames Verfahren zur Inaktivierung von eingetragenen Mikroorganismen einschließlich des Coronavirus SARS-CoV-2 vorzunehmen.
- c) Um den Hauptübertragungsweg der Infektion von Mensch zu Mensch so gering wie möglich zu halten, ist die Abstandsregelung von 1,5 Meter wie folgt einzuhalten:
  - aa) zwischen den Badegästen, ausgenommen in einer Häuslichkeit zusammen lebende Personen und Begleitpersonen Pflegebedürftiger;
  - bb) zwischen Mitarbeitern des Schwimmbades einschließlich Rettungsschwimmern (auch in Pausenzeiten);
  - cc) im Bereich der Zugangswege und des Ticketverkaufs, zum Beispiel durch Absperrungen oder Besucherlenkung;
  - dd) keine Ruhezeiten im Eingangsbereich ermöglichen, Stühle unter Einhaltung der Abstandsregelung nutzbar;
  - ee) in Liegebereichen;
  - ff) im Umkleidebereich durch begrenzten Zugang von Personen;
  - gg) in Sanitärbereichen
- d) Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucher ist in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten festzulegen und gegebenenfalls zu verringern (Steuerung an der Kasse, Maßnahmen im Umkleidebereich, Anbringung von Abstandsmarkierungen).
- e) Sitz- und Liegeflächen sowie Beckenumgangsfläche, Barfuß- und Sanitärbereiche sind täglich zu reinigen und zu desinfizieren.
- f) Sammelumkleiden bleiben gegebenenfalls geschlossen. Es wird eine begrenzte Anzahl von Umkleideschränken zur Einhaltung der Abstandsregelung empfohlen. Dusch- und Sanitäreinrichtungen sollten nur von maximal 2 Personen gleichzeitig genutzt werden.
- g) Es wird empfohlen, die Nennbelastung der Schwimm- und Badebecken auf etwa 75 % zu reduzieren, und das Becken zur optischen Orientierung durch Schwimmbadleinen abzutrennen.
- h) Aerosolbildende Attraktionen sollten außer Betrieb bleiben.
- i) Mindestens folgende Informationen bzw. Hinweise sind für die Badegäste im Eingangsbereich anzubringen:
  - aa) Abstandsregelung von 1,5 Meter ist einzuhalten,

- bb) Menschenansammlungen vermeiden,
  - cc) Husten- und Niesetikette einhalten, gründliche Handhygiene,
  - dd) Duschen und gründliches Waschen mit Seife vor dem Baden,
  - ee) nur 2 Personen gleichzeitig im Sanitärbereich,
  - ff) Menschenansammlungen vermeiden.
14. Aufenthaltsbereiche für Rettungsschwimmer sind so zu gestalten, dass die Abstandshaltung von mindestens 1,5 Meter sichergestellt ist.
15. Ein Imbissverkauf ist zulässig. Die Einnahme der Speisen und Getränke darf nur am Liegeplatz erfolgen. Im Wartebereich des Imbisses ist die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zu gewährleisten.

### Anlage 19

#### zu § 2 Absatz 19

#### **Auflagen für Naturstränden, Naturgewässern und frei angelegte öffentliche Badestellen**

1. Es sind die Abstandsvorschriften einzuhalten.
2. Es sind die gesteigerten hygienischen Anforderungen zu beachten.
3. Die örtlich zuständige Ordnungsbehörde hat soweit erforderlich mit Hinweisschildern auf die Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften hinzuweisen.

### Anlage 20

#### zu § 2 Absatz 20

#### **Auflagen für Schwimm- und Spaßbäder**

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Räumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit SARS-CoV-2 müssen Besucherinnen und Besucher in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit des Besuchs. Die jeweiligen Tageslisten sind vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im

Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Besucherinnen und Besucher sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID- 19 erkrankt sind.
5. Hinsichtlich der Nutzung von Duschen sowie Schwimmbecken, Saunen, Wellnessbereichen und Solarien sind die folgenden Auflagen einzuhalten:
  - a) Vor Wiederinbetriebnahme hat ein Nachweis zur Wasserqualität gemäß DIN 19643 Teil 1 sowie UBA-Empfehlung „Hygieneanforderungen an Bäder und deren Überwachung“ vom 04.12.2013 zu erfolgen. Ebenso sind die Trinkwasserinstallationen, insbesondere auch die Warmwassersysteme, auf Legionellen zu überprüfen.
  - b) Die Aufbereitung des Wassers ist mit Filtration und Desinfektion ein wirksames Verfahren zur Inaktivierung von eingetragenen Mikroorganismen einschließlich des Coronavirus SARS-CoV-2 vorzunehmen.
  - c) Um den Hauptübertragungsweg der Infektion von Mensch zu Mensch so gering wie möglich zu halten, ist die Abstandsregelung von 1,5 Meter wie folgt einzuhalten:
    - aa) zwischen den Badegästen, ausgenommen in einer Häuslichkeit zusammen lebende Personen und Begleitpersonen Pflegebedürftiger;
    - bb) zwischen Mitarbeitern des Schwimmbades einschließlich Rettungsschwimmern (auch in Pausenzeiten);
    - cc) im Bereich der Zugangswege und des Ticketverkaufs, zum Beispiel durch Absperrungen oder Besucherlenkung;
    - dd) keine Ruhezeiten im Eingangsbereich ermöglichen, Stühle unter Einhaltung der Abstandsregelung nutzbar;
    - ee) in Liegebereichen;
    - ff) im Umkleidebereich durch begrenzten Zugang von Personen;
    - gg) in Sanitärbereichen.
  - d) Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucher ist in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten festzulegen und gegebenenfalls zu verringern (Steuerung an der Kasse,

Maßnahmen im Umkleidebereich, Anbringung von Abstandsmarkierungen).

- e) Sitz- und Liegeflächen sowie Beckenumgangsflächen, Barfuß- und Sanitärbereiche sind täglich zu reinigen und zu desinfizieren.
- f) Sammelumkleiden bleiben gegebenenfalls geschlossen. Es wird eine begrenzte Anzahl von Umkleideschränken zur Einhaltung der Abstandsregelung empfohlen. Dusch- und Sanitäreinrichtungen sollten nur von maximal 2 Personen gleichzeitig genutzt werden.
- g) Es wird empfohlen, die Nennbelastung der Schwimm- und Badebecken auf etwa 75 % zu reduzieren und das Becken zur optischen Orientierung durch Schwimmbadleinen abzutrennen.
- h) Aerosolbildende Attraktionen sollten außer Betrieb bleiben.
- i) Im Eingangsbereich sind die Badegäste auf die Abstandsregelung von 1,5 Meter hinzuweisen.

## **Anlage 21**

### **zu § 2 Absatz 21**

#### **Auflagen für Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport (Sportbetrieb)**

1. Es ist ein veranstaltungs- und sportartspezifisches Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der gemäß § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen ist.
2. Die auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit veröffentlichten Hygieneregeln für den Sportbetrieb sind einzuhalten. Darüber hinaus dienen die Rahmenempfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes, des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern sowie die fortgeschriebenen sportartspezifischen Empfehlungen der jeweiligen Sportfachverbände als Handlungsgrundlage für Training und Wettkampf.
3. Trainingsgruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein.
4. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit SARS-CoV-2 hat der für den Sportbetrieb Verantwortliche bei jedem Training, Spiel oder Wettkampf eine Anwesenheitsliste mit den folgenden Angaben über die Teilnehmenden und Zuschauenden zu führen:
  - a.) Vor- und Familienname,
  - b.) vollständige Anschrift,
  - c.) Telefonnummer und
  - d.) Zeitraum der Anwesenheit.

Der für den Sportbetrieb Verantwortliche hat die Anwesenheitsliste so zu führen und aufzubewahren, dass sie anderen Personen nicht zugänglich ist. Er hat die Anwesenheitsliste für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und auf Verlangen der gemäß § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes zuständigen Gesundheitsbehörde vollständig vorzulegen. Soweit die Anwesenheitsliste dieser nicht vorgelegt worden ist oder noch vorzulegen ist, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden; die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Trainierende, nicht zugänglich sind.

5. Der Sportbetrieb mit Zuschauenden ist zulässig, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:
  - a) Die Anzahl der sich gleichzeitig auf oder in der Sportanlage befindenden Personen ist auf 500 im Outdoor-Bereich und auf 200 im Indoor-Bereich begrenzt; dazu zählen neben den sportausübenden Personen selbst alle Zuschauenden, sowie die aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, medizinisches Personal sowie das Schieds- und Kampfgericht.
  - b) Es müssen besondere Maßnahmen zur Begrenzung der Besucherzahlen und zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, getroffen werden.
  - c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Zuschauende sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
  - d) Es muss ein Wegeleitsystem und ein Konzept zur Umsetzung der Einhaltung der Abstandsregelungen im öffentlichen Bereich entwickelt und umgesetzt werden.
  - e) Der Verkauf von Speisen und Getränken darf ausschließlich im Foyer- und Eingangsbereich und im Außenbereich unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die Mitnahme in den Zuschauerraum nur unter Beachtung der gestiegenen Hygienestandards erlaubt werden.
6. Für den Sportbetrieb mit Zuschauenden in geschlossenen Räumen gelten zusätzlich die folgenden Auflagen:
  - a) Es sind besondere Maßnahmen zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Zuschauerräumen und anderen Innenräumen, wie intensivierete Reinigungsintervalle, regelmäßiges Lüften und die Begrenzung der Anzahl der Veranstaltungen, vorzusehen und umzusetzen. Dabei sind die dafür wesentlichen Faktoren, wie Raumgröße und Besucherdichte zu berücksichtigen.
  - b)

Für alle Zuschauenden in Innenbereichen besteht die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind.

- c) Für die aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, medizinisches Personal sowie das Schieds- und Kampfgericht wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung empfohlen.

## Anlage 22

zu § 2 Absatz 22

### **Auflagen für den Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb von Athletinnen und Athleten des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Deutschen Behindertensportverbandes mit dem Status Bundeskader sowie Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, die mit dem Sport ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten**

1. Für das Training und die Durchführung des Spiel- und Wettkampfbetriebes (Sportbetrieb) mit bis zu 200 Zuschauenden im Indoor-Bereich und mit bis zu 500 Zuschauenden im Outdoor-Bereich gelten die Auflagen gemäß Anlage 21 zu § 2 Absatz 21.
2. Die Ausrichter von überregionalen, nationalen und internationalen Veranstaltungen und Wettkämpfen mit mehr als 200 Personen im Indoor-Bereich und mehr als 500 Personen im Outdoor-Bereich, insbesondere auch im Bereich des professionellen und semiprofessionellen Sports (1. und 2. Bundesliga, 3. Liga, Länderspiele, europäische Wettbewerbe und Meisterschaften, Weltcups etc.) haben in Zusammenarbeit mit der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde ein differenziertes, Standort bezogenes Schutzkonzept (insbesondere Hygiene- und Sicherheitskonzept sowie ein Konzept zur Verringerung der Aerosol-Belastung) zu erarbeiten, das die gesetzlichen Anforderungen des Infektionsschutzes erfüllt. Folgende Auflagen sind einzuhalten:
  - a) Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit SARS-CoV-2 hat der für den Sportbetrieb Verantwortliche bei jedem Training, Spiel oder Wettkampf eine Anwesenheitsliste mit den folgenden Angaben über die Teilnehmenden und Zuschauenden zu führen: Vor- und Familienname; vollständige Anschrift; Telefonnummer und Zeitraum der Anwesenheit. Der für den Sportbetrieb Verantwortliche hat die Anwesenheitsliste so zu führen und aufzubewahren, dass sie anderen Personen nicht zugänglich ist. Er hat die Anwesenheitsliste für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und auf Verlangen der gemäß § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes zuständigen Gesundheitsbehörde vollständig vorzulegen. Soweit die Anwesenheitsliste dieser nicht vorgelegt worden ist oder noch vorzulegen ist, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden; die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass

die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Trainierende, nicht zugänglich sind.

- b) Der Sportbetrieb mit Zuschauenden ist zulässig, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:
- aa) Es müssen besondere Maßnahmen zur Begrenzung der Besucherzahlen und zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, getroffen werden.
  - bb) Der Verkauf von Stehplätzen ist untersagt; alle Zuschauer haben während der Veranstaltung ihren Sitzplatz einzunehmen.
  - cc) Der Ticketverkauf muss so ausgestaltet sein, dass eine Nachverfolgbarkeit der Person mit Sitzplatz sichergestellt werden kann.
  - dd) Ein Verkauf von Tickets an oder der Einlass von Gäste-Fans ist unzulässig.
  - ee) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Zuschauende sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
  - ff) Es muss ein Wegeleitsystem und ein Konzept zur Umsetzung der Abstandsregelungen im öffentlichen Bereich entwickelt und umgesetzt werden.
  - gg) Der Verkauf von Speisen und Getränken darf ausschließlich im Foyer- und Eingangsbereich und im Außenbereich unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die Mitnahme in den Zuschauerraum nur unter Beachtung der gestiegenen Hygienestandards erlaubt werden.
  - hh) Während der Spiel- und Wettkampfzeit gilt ein absolutes Alkoholverbot.
- c) Für den Sportbetrieb in geschlossenen Räumen gelten zusätzlich die folgenden Auflagen:
- aa) Es sind besondere Maßnahmen zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Zuschauerräumen und anderen Innenräumen, wie intensivierete Reinigungsintervalle, regelmäßiges Lüften und die Begrenzung der Anzahl der Veranstaltungen, vorzusehen und umzusetzen. Dabei sind die dafür wesentlichen Faktoren, wie Raumgröße und Besucherdichte zu berücksichtigen.
  - bb) Bei der Sitzplatzverteilung für Zuschauende stehen zwei Varianten zur Verfügung. In Variante I kann die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung entfallen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Meter (ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger) eingehalten wird. In Variante II kann der Mindestabstand von 1,5 Meter auf einen Sitzplatz Abstand reduziert werden, wenn die Besucher eine Mund-Nase-Bedeckung tragen und die Personen mit ihren Kontaktdaten platzgenau erfasst werden. Je

Veranstaltungsformat ist eine der beiden Varianten festzulegen und im Hygienekonzept festzuschreiben. Die Besucher sind im Vorfeld in geeigneter Weise auf die gewählte Variante hinzuweisen.

- cc) Für die aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, medizinisches Personal sowie das Schieds- und Kampfgericht wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung empfohlen.

Die Schutzkonzepte müssen Regelungen zur Zu- und Abführung der Zuschauenden enthalten.

3. Für die zu Veranstaltungen und Wettkämpfen einreisenden Personen wie Athletinnen und Athleten, Trainerinnen und Trainer, wissenschaftliches und medizinisches Personal, Kampf- und Schiedsrichter, technisches Personal und Betreuungspersonal aus internationalen Risikogebieten (laut RKI) gelten die Vorgaben der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung.
4. Das Schutzkonzept für Veranstaltungen nach Nummer 1 dieser Anlage ist der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Das Schutzkonzept für Veranstaltungen nach Nummer 2 dieser Anlage ist durch die zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz zu genehmigen und den Ausrichtern von Veranstaltungen und Wettkämpfen nach Nummer 2 dieser Anlage rechtsverbindlich für die Durchführung aufzuerlegen
5. Die auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichten, sportartspezifischen Regelungen und Empfehlungen der jeweiligen nationalen und internationalen Sportfachverbände (z. B. Grundlagen & Leitfäden für den Wiedereinstieg in den Spiel- und Wettkampfbetrieb mit Zuschauenden) dienen als ergänzende Handlungsgrundlage für die Wettkämpfe bzw. den Spielbetrieb mit Zuschauenden.

## Anlage 23

### zu § 2 Absatz 23

#### Auflagen für Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosol-Belastung in Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. Die Besucherzahlen sind so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu den Räumlichkeiten zu verwehren.

4. Fitnessgeräte sind so anzuordnen oder entsprechend abzusperren, dass der Abstand zwischen zwei gleichzeitig mit Personen besetzten Sportgeräten mindestens 1,5 Meter beträgt. Über Geräteanordnungen und Bewegungsflächen ist eine Raumskizze zu erstellen, aus der sich die Abstände erkennen lassen. Diese ist vor Ort auszuhängen.
5. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit SARS-CoV-2 müssen Besucherinnen und Besucher in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit des Besuchs. Die jeweiligen Tageslisten sind vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
6. Für Beschäftigte mit Besucherkontakt besteht die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen. Dies gilt nicht für Beschäftigte, soweit sie durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden oder der Abstand zu anderen Personen ausreichend gewährleistet ist.
7. Kontaktflächen aller Sportgeräte und sonstige Kontaktflächen sind nach jeder Nutzung mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu säubern. Flächen, die mit Körpersekreten in Kontakt gekommen sind, sind nach der Benutzung mit einem mindestens begrenzt viruzid wirksamen Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren.
8. Das Unterlegen großer, selbst mitgebrachte Handtücher ist obligatorisch. Während des Trainings ist auf angemessene, hygienisch reine Sportbekleidung zurückzugreifen.
9. Umkleidekabinen sind ausschließlich zum Umkleiden und zur Verwahrung der privaten Gegenstände in den Spinden zu nutzen. Der Zutritt zu den Umkleiden sowie der Aufenthalt ist so zu regulieren, dass ein Mindestabstand von 1,5 Meter in alle Richtungen gegeben ist.
10. Hinsichtlich der Nutzung von Duschen, Saunen, Wellnessbereichen und Solarien sind die folgenden Auflagen einzuhalten:
  - a) Vor Wiederinbetriebnahme hat ein Nachweis zur Wasserqualität gemäß DIN 19643 Teil 1 sowie UBA-Empfehlung „Hygieneanforderungen an Bäder und deren Überwachung“ vom 04.12.2013 zu erfolgen. Ebenso sind die Trinkwasserinstallationen, insbesondere auch die Warmwassersysteme, auf Legionellen zu überprüfen.
  - b) Die Aufbereitung des Wassers ist mit Filtration und Desinfektion ein wirksames Verfahren zur Inaktivierung von eingetragenen Mikroorganismen einschließlich des Coronavirus SARS-CoV-2 vorzunehmen.
  - c) Um den Hauptübertragungsweg der Infektion von Mensch zu Mensch so gering wie möglich zu halten, ist die Abstandsregelung von 1,5 Meter wie folgt einzuhalten:

- aa) zwischen den Badegästen, ausgenommen in einer Häuslichkeit zusammen lebende Personen und Begleitpersonen Pflegebedürftiger;
  - bb) zwischen Mitarbeitern des Schwimmbades einschließlich Rettungsschwimmern (auch in Pausenzeiten);
  - cc) im Bereich der Zugangswege und des Ticketverkaufs, zum Beispiel durch Absperrungen oder Besucherlenkung;
  - dd) keine Ruhezeiten im Eingangsbereich ermöglichen, Stühle unter Einhaltung der Abstandsregelung nutzbar;
  - ee) in Liegebereichen;
  - ff) im Umkleidebereich durch begrenzten Zugang von Personen;
  - gg) in Sanitärbereichen.
- d) Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucher ist in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten festzulegen und gegebenenfalls zu verringern (Steuerung an der Kasse, Maßnahmen im Umkleidebereich, Anbringung von Abstandsmarkierungen).
- e) Sitz- und Liegeflächen sowie Beckenumgangsfläche, Barfuß- und Sanitärbereiche sind täglich zu reinigen und zu desinfizieren.
- f) Sammelumkleiden bleiben gegebenenfalls geschlossen. Es wird eine begrenzte Anzahl von Umkleideschränken zur Einhaltung der Abstandsregelung empfohlen. Dusch- und Sanitäreinrichtungen sollten nur von maximal zwei Personen gleichzeitig genutzt werden.
- g) Es wird empfohlen, die Nennbelastung der Becken auf etwa 75 % zu reduzieren und das Becken zur optischen Orientierung durch Schwimmbadleinen abzutrennen.
- h) Aerosolbildende Attraktionen sollten außer Betrieb bleiben.
11. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln einzuweisen; Kundinnen und Kunden werden durch Hinweisschilder und Aushänge über die einzuhaltenden Regeln informiert.
12. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kundinnen und Kunden sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

## Anlage 24

### zu § 2 Absatz 24

## Auflagen für Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in Trainingsräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. Der Zutritt ist so zu steuern, dass Warteschlangen vermieden werden.
4. Die Besucherzahlen sind so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann.
5. Trainingsgruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein.
6. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit SARS-CoV-2 müssen alle Teilnehmer in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit des Besuchs der Tanzschule. Die jeweiligen Tageslisten sind vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
7. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Teilnehmende sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
8. Umkleidekabinen sind ausschließlich zum Umkleiden und zur Verwahrung der privaten Gegenstände der Teilnehmenden in den Spinden zu nutzen. Der Zutritt zu den Umkleiden sowie der Aufenthalt sind so zu regulieren, dass für jeden Kunden ein Mindestabstand von 1,5 Meter in alle Richtungen gegeben ist.
9. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln eingewiesen. Teilnehmende werden durch Hinweisschilder und Aushänge über die einzuhaltenden Regeln informiert.

## **Anlage 25**

zu § 2 Absatz 25